

Präsident: Das Gericht hat diesen nachträglichen Beweis antrag zugelassen und als Experten bestimmt die Herren Dr. Bakliner und Dr. Längle, erster Assistent der Landesirrenanstalt Waldm. Die Herren haben gestern Carbone untersucht und heute mittag den Befund abgegeben. Wir werden den Befund vorlesen lassen und dann die Parteien anfragen, ob sie auch noch persönliche Einvernahme der beiden Herren Sachverständigen wünschen. Die beiden Herren sind auf alle Fälle im Saale anwesend.

(Der Schriftführer liest das Gutachten über Carbone.)

Präsident: Wird die Vernehmung der Sachverständigen gewünscht? Staatsanwalt?

Staatsanwalt: Nein.

Präsident: Verteidigung?

Dr. Ditscher: Ich möchte nur eine kurze Frage an die Herren Sachverständigen richten. Auf Seite 4 des Gutachtens ist die Menge des täglich aufgenommenen Morphiums mit 0,15 Gramm angegeben. Ich möchte von den Sachverständigen wissen, ob das eine starke Dosis ist, oder ob es nur eine bescheidene Dosis ist.

Dr. Längle: Das ist im allgemeinen, wenn diese Dosis gleich das erstmalig genommen würde, eine tödliche. Der Morphiumist beginnt mit schwächerer Dosis und steigert durch Gewöhnung die Dosis immer mehr bis zu 0,1, 0,2 oder 0,3 Gramm täglich, ohne daß es eine tödliche Wirkung hat. Ob das Morphium im letzten Stadium eine besonders starke Wirkung hatte, kann ich nicht beurteilen. Das ist hinterher nicht gut möglich. Jedenfalls ist das eine ziemlich hohe Dosis, 0,15 Gramm pro Tag, die halbe Maximaldosis.

Präsident: Wollen keine Fragen mehr gestellt werden? Es ist nicht der Fall.

Wird auf die Vereidigung verzichtet? Ja.

Nun wäre die Behandlung dieses Gutachtens erledigt und wir würden weiterfahren mit den Parteivorträgen. Das Wort hat der Vertreter des Angeklagten Franz Thöny, Herr Nationalrat Dr. S n b e r, St. Gallen.

Dr. Suber: Hoher Gerichtshof! Als Verteidiger des Herrn Thöny beantrage ich, es sei mein Klient von allen Anklagepunkten freizusprechen. Allenfalls bitte ich Sie, milde Bestrafung auszusprechen, getilgt durch die Untersuchungshaft und für die nicht getilgte Strafe bedingten Straferlaß zu gewähren. Ich bitte speziell auch um Anwendung des ihm zustehenden außerordentlichen Milderungsrechtes. In bezug auf die Zivilklage beantrage ich, ihn auf den Zivilrechtsweg zu verweisen gemäß § 238 des St. G. (Viest.)

Ich glaube keine großen Ausführungen darüber machen zu müssen, daß in der Tat die privaten Ansprüche nach keiner Richtung abgeklärt sind, daß es heute vollständig unmöglich ist, festzustellen, wie groß die Verpflichtungen der Landesbank sind, die entstanden sind aus dem Verhalten meines Klienten, und wie weit mein Klient dafür verantwortlich gemacht werden kann, inwieweit Selbstverschulden der Bank mitspricht, inwieweit die geschlossenen Vereinbarungen richtig waren, inwieweit dabei Rechte vernachlässigt worden sind, die gerechter Weise hätten gewahrt werden sollen. Ich stelle fest, daß eine ganze Reihe Prozesse noch anhängig sind, sodaß schlechterdings nicht von einer abgeklärten Sache gesprochen werden kann. Ich begnüge mich bezüglich der Zivilklage mit diesen wenigen Bemerkungen, denn es ist ausgeschlossen, die materielle Behandlung zu erwarten.

Ich verfüge nicht über die blumenreiche Sprache des Herrn Staatsanwaltes, ich werde Ihnen deshalb keine Schil-

derung des Rheinunglückes geben, in der Annahme, daß Ihnen diese bedauerlichen Tatsachen hinreichend bekannt sind. Sie dürfen nicht daran zweifeln, daß die Verteidigung, mit gleichem Schmerz diese Dinge erlebt hat, glaube aber, daß ein direkter Zusammenhang mit dem heutigen Geschehen zwischen Rheinunglück und den Taten der Angeklagten nicht besteht. Mir scheint es gerecht zu sein, daß wir uns bei den Ausführungen auf dasjenige beschränken, was mit dem Prozeß etwas zu tun hat. Ich bin einig mit der Anklage, wenn sie die politischen Einflüsse möglichst weit zurückdrängen will, obwohl nicht verschwiegen und nicht übersehen werden darf, daß selbstverständlich ohne die politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse, wie sie in Liechtenstein bestanden, die ganzen Vorkommnisse nicht erklärbar gewesen wären. Entgegen der üblichen Form der Verteidigung will ich gerade deshalb, um eine möglichst nüchterne Behandlung vorzubereiten, mit einigen rechtlichen Ausführungen beginnen und nicht die Tatsachen an die Spitze stellen, auch deshalb nicht, weil in bezug auf die tatsächlichen Feststellungen wir nicht so sicher abgegrenzte Ergebnisse vor uns haben, als die, die Ihnen bekannt sind. Die Anklage wirft meinem Klienten vor, er habe sich schuldig gemacht des Betruges nach § 197, 200, 201, lit. a und b, des Strafgesetzes, ferner schuldig gemacht der Veruntreuung im Sinne des Artikel 183 des St. G. Mir scheint nach den Ausführungen, die der Herr Staatsanwalt am Schlusse gegeben hat, nicht zwecklos zu sein, zuerst die Begriff-Merkmale des Betruges, wie sie beschrieben sind im österreichischen Strafrecht und umschrieben sind in wesentlicher Unterscheidung von anderen Strafrechten, vom deutschen und schweizerischen Strafrecht, diese Begriff-Merkmale festzustellen.

§ 197 lautet: „Wer durch listige Vorstellungen oder Handlungen einen andern in Irrtum führt, durch welchen jemand, sei es der Staat, eine Gemeinde oder andere Person, an seinem Eigentume oder andern Rechten Schaden leidet, oder wer in dieser Absicht und auf die eben erwähnte Art eines andern Irrtum oder Unwissenheit benützt, begeht einen Betrug, er mag sich hiezu durch Eigennutz, Leidenschaft, durch die Absicht, jemanden gesetzwidrig zu begünstigen, oder sonst durch was immer für eine Nebenabsicht haben verleiten lassen.“

Der Betrug hat die Eigentümlichkeit, daß er sich nicht erschöpft in einer Handlung des Angeklagten, des Täters, sondern daß er voraussetzt, in sich schließt ein Handeln oder ein Verhalten des Betrogenen, daß der Betrogene durch eine Täuschung zu einer bestimmten Handlung oder Verhaltung veranlaßt werden soll, der dann wiederum seinerseits den Schaden zu verursachen hat. Es begegnet also da der Betrug in dem rechtlichen Aufbau jener anderen Rechtsfigur, der Erpressung, wo der Schaden auch nicht zugefügt wird durch eine Tat des Täters, sondern durch die Tat des Geschädigten selbst. Bei der Erpressung wird der Geschädigte durch Gewalt der Erpressung zu einer Handlung oder zu einem Verhalten veranlaßt. Beim Betrug muß eine Person veranlaßt werden, etwas zu tun oder zu unterlassen, wodurch der vom Täter gewollte beabsichtigte Schaden eintritt. Es ist also ein erstes Begriffsmerkmal die Erregung oder Benützung eines Irrtums, die Absicht der Schädigung und der Kausalzusammenhang zwischen diesem Irrtum, und zwischen der Handlung oder Unterlassung des in die Irre Geführten und dem schließlichen Schaden. Nicht etwa das Umgekehrte, wie die Staatsanwaltschaft effektiv in ihren Konstruktionen es vor-